

Merkblatt: Betriebsbewilligungen für Spitex-Organisationen und Anbieterorganisationen bis 3 Pflegebetten

Gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (§§37 Abs. 1d und 38 Abs. 1 GG) und dem Sozialhilfegesetz (§§ 70 SHG) sind die Gemeinden des Kantons Luzern verpflichtet, Spitex-Organisationen, welche ihren Hauptsitz auf dem jeweiligen Gemeindegebiet haben, eine Betriebsbewilligung zu erteilen*). Dabei wird unter verschiedenen Betrieben / Personen unterschieden, welche Spitex- und spitexähnliche Leistungen anbieten und Betriebsbewilligungen benötigen:

Betriebsbewilligung von Gemeinde nötig:

Non-Profit-Spitex mit Sitz in der Gemeinde = Gemeinnützige Spitex, welche bis heute Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden haben.	Betriebsbewilligung von Standortgemeinde nötig
Kommerzielle Spitex mit Hauptsitz in der Gemeinde = Gewinnorientierte Spitexorganisationen, welche bis heute in der Regel keine Leistungsvereinbarung mit Gemeinden haben.	Betriebsbewilligung von Standortgemeinde nötig
Anbieterorganisationen bis 3 Pflegebetten („Klein-Pflege-Heim“)	Betriebsbewilligung von Standortgemeinde nötig

Betriebsbewilligung von Gemeinde nicht nötig:

Kommerzielle Spitex mit Hauptsitz in einem anderen Kanton = Gewinnorientierte Spitexorganisationen, welche bis heute keine Leistungsvereinbarung mit Gemeinden haben.	Keine Betriebsbewilligung von Standortgemeinde nötig, wenn eine Betriebsbewilligung eines anderen Kantons (Hauptsitz der Organisation) vorliegt: Bewilligung gilt auch für den Kanton Luzern.
Selbständig tätige Pflegefachpersonen	Anerkennung /Bewilligung wird über den Kanton erteilt.
Anbieterorganisationen ab 4 Pflegebetten	Anerkennung / Bewilligung wird über den Kanton erteilt.

Mit der neuen Pflegefinanzierung und der gesetzlich gesicherten Übernahme der Pflegerestkosten durch die Gemeinde, steigt die Bedeutung und der Finanzaufwand der Gemeinde für Pflegeleistungen. Im Grundsatz haben sämtliche bei der Gemeinde angemeldeten EinwohnerInnen, welche Spitex-Pflegeleistungen bezogen haben, ein Anrecht auf Übernahme der ausgewiesenen Pflegerestkosten. Dadurch werden die Themen „Bewilligungen für Spitex-Organisationen“ und „Erhalt der Pflegequalität“ immer zentraler, da der Spitex-Markt zukünftig von verschiedensten Anbietern bearbeitet wird. Eine sorgfältige, qualitätsbewusste und zukunftsgerichtete Behandlung der erwähnten Themen sind deshalb zentral für die Weiterentwicklung der Spitex im Kanton Luzern.

Aus diesem Grund empfiehlt der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) seinen Mitgliedern folgende – Empfehlungen bzw. Muster-Bewilligungen – angepasst auf die jeweiligen Gemeindeverhältnisse – auf das Bewilligungsverfahren anzuwenden:

Bewilligung für Non-Profit und kommerzielle Spitex (mit Hauptsitz in der Gemeinde) gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (§§ 37 Abs. 1 und §§ 38 Abs. 1)

Grundsätzlich gibt es keine Unterschiede bei den Voraussetzungen für die Erteilung einer Spitex Betriebsbewilligung für Non-Profit Spitex und kommerzielle Spitex. Alle Unternehmen werden gleich behandelt *).

Im **Anhang 1** erhalten Sie die **Mustervereinbarung „Bewilligung Non-Profit Spitex und kommerzielle Spitex“**, welche Sie auf die Bedürfnisse Ihrer Gemeinde anpassen können.

Bewilligung für AnbieterInnen bis 3 Pflegebetten gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (§§ 70)

Das Verfahren zur Bewilligung von Anbieterorganisationen bis 3 Pflegebetten ist aufwändiger als die Spitex-Betriebsbewilligung. Es wird empfohlen, die Abklärungen für die Bewilligungserteilung durch eine erfahrene Pflegefachperson begleiten zu lassen *).

Im **Anhang 2** erhalten Sie die **Mustervereinbarung „Bewilligung AnbieterInnen bis zu 3 Pflegebetten“**, welche Sie auf die Bedürfnisse Ihrer Gemeinde anpassen können.

Haben Sie Fragen?

Im Rahmen der Umsetzung der Bewilligungsverfahren wird es sicher zu Fragen und Unklarheiten kommen. Bitte wenden Sie sich an die nachfolgend aufgeführte Kontaktperson:

Frau Luzia von Deschwanden

E-Mail: fachberatung.soziales@lu.ch

Bitte die Anfragen schriftlich an obgenannte E-Mail-Adresse richten, unter Angaben im Betreff „Pflegefinanzierung, Auskunft“ - Dankeschön!

*) Achtung: Grundlage für die Erteilung dieser Betriebsbewilligung ist das Vorhandensein einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung (gem. § 16 GG).

Der Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) hat dieses Merkblatt mit den dazu gehörenden Unterlagen Anhang 1, Anhang 1a und Anhang 2 anlässlich seiner Sitzung vom 29. November 2010 verabschiedet